

# ***Verbrennung entsprechend der OÖ Schädlingsverbrennungsverordnung 2012***

In Oberösterreich gilt die Oö. Schädlingsverbrennungsverordnung 2012, LGBl. Nr. 26/2012: Diese Verordnung **gestattet das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien außerhalb von Anlagen**. Demnach ist die **Verbrennung von Pflanzenteilen, die mit dem Buchsbauzünsler befallen sind (Eier, Raupe, Kokon) erlaubt**.

Falls eine Verbrennung vorgenommen werden soll sind dabei, entsprechen § 4 der Verordnung (Sicherheitsvorkehrungen) **folgende Punkte zu beachten**:

- a) **Meldung an die Gemeinde**, spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Verbrennung unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person und des in Anspruch genommenen Grundstücks.
- b) Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um eine **unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern**.
- c) Geeignete **Löschhilfen** sind in der Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten.
- d) Bei starkem **Wind oder bei Dürre** darf das Feuer **nicht** entzündet werden.
- e) Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um eine unzumutbare **Belästigung** oder eine Gefährdung **der Nachbarschaft**, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung wirksam zu **verhindern**.
- f) Zum besseren Verbrennen der biogenen Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 können erforderlichenfalls andere biogene Materialien im Sinn des § 1a BLRG in trockenem Zustand verwendet werden; **die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten** gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, **oder sonstiger chemischer Substanzen als Brandbeschleuniger ist verboten**; vom Verbot der Brandbeschleuniger ausgenommen sind nichtverunreinigte flüssige oder feste Brennstoffe aus biogenen Materialien (wie etwa Rapsöl, sonstige Öle oder Harze) sowie zugelassene und haushaltsübliche Anzündhilfen;
- g) Das **Feuer ist ständig zu beaufsichtigen**. Bevor die verantwortliche Person die Feuerstelle verlässt, ist das Feuer entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

Weiters ist zu beachten, dass eine Verbrennung bei Überschreitung einer Ozon- Informations- oder -Alarmschwelle oder in einem Sanierungsgebiet nach § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft bei Überschreitung der Grenz- bzw. Alarmwerte nach den Anlagen 1a, 2, 4, 5a oder 5b an einer Messstelle am Tag der Verbrennung, nicht erlaubt ist.